

---

**Verband der Zürcher Schulpräsidien (VZS)**  
**Vereinigung der Schulleiter/innen des Kantons Zürich (VSLZH)**  
**Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)**  
**Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband (ZLV)**

---

## **Vernehmlassung zur Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdi- rektions- an das Informations- und Datenschutzgesetz**

Grundsätzlich begrüssen die Verbände die Anpassungen an das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Da es sich um wichtige Anliegen für das Schulfeld handelt, haben wir uns für eine gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Schulpräsidien, der Schulleitungen, der Schulverwaltungen sowie des Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverbandes entschlossen.

### **Bildungsgesetz**

§ 7 b. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Eröffnung und der rechtsgültige Abschluss von Strafverfahren der Schulleitung in den aufgezählten Fällen gemeldet wird.

#### **Ergänzung § 7 b.:**

Nach übereinstimmender Meinung der Verbände ist § 7 b. dahingehend zu ergänzen, dass zwingend auch die Schulpflege (Schulpräsidium) direkt von der Jugendanwaltschaft zu informieren ist. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist für weitergehende Disziplinar- und Kindesschutzmassnahmen (aber auch bezüglich Gefährdungsmeldungen) die Schulpflege zuständig. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Schulpflege eine gesamtheitliche Beurteilung möglich ist, weshalb die für die Schule relevanten Unterlagen zwingend auch als „Schülerakten“ zu klassifizieren sind und in das Schülerdossier gehören.

Bisher funktionierte der Austausch zwischen den kommunalen Vormundschaftsbehörden und den Schulen über kindesschutzrechtliche Massnahmen (inkl. Gefährdungsmeldungen) in der Regel gut. Mit der Einsetzung der neuen regionalen Kinderschutzbehörden (KESB) muss dieser Austausch nun jedoch dringend auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Nur mit einer gesetzlichen Regelung analog der Jugendanwaltschaft gemäss § 7 b. können die Kindesschutzinteressen durch alle Beteiligten gebührend geschützt werden.

---

**Verband der Zürcher Schulpräsidien (VZS)**  
**Vereinigung der Schulleiter/innen des Kantons Zürich (VSLZH)**  
**Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)**  
**Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband (ZLV)**

---

Formulierungsvorschlag neuer §

1 Die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde meldet der Schulpflege und der Schulleitung öffentlicher und bewilligungspflichtiger privater Schulen, Bildungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung oder staatlicher Anerkennung sowie von Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren nach § 5ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss von Massnahmen zum Schutz des Kindes gemäss § 307 ZGB über eine Schülerin oder einen Schüler, die Auswirkungen haben

- a. für die Zusammenarbeit und für die gegenseitige Information gemäss § 54 VSG
- b. für die individuelle Mitwirkung gemäss § 56 VSG
- c. für die Erfüllung der Elternpflichten gemäss § 57 VSG
- d. für die Kostentragung der Sonderschulung § 64 VSG
- e. die auf eine andere Weise erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb und/oder auf den Schutz der Schülerinnen oder Schülern sowie weiterer Angehörigen der Schule hat oder haben kann.

2 Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Schulpflege und die Schulleitung über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

Begründung zu neuem Paragraph:

Ebenso, wie Eltern - trotz eigentlich gestützt auf § 54 Abs. 2 VSG schon bestehender Pflicht - für die Schule relevante Strafverfahren den Schulverantwortlichen nicht melden, melden Eltern die Anhebung von Kindesschutzmassnahmen meistens nicht der Schule. Die Gefährdung des Kindeswohles, welche die Voraussetzung für Kindesschutzmassnahmen sind, haben aber aufgrund des grossen Stellenwertes der Schule im Leben eines Kindes immer Auswirkungen auf die Schule. Ohne Information ist es der Schule nicht angemessen möglich, ihr Handeln der besonderen Situation anzupassen und die gebotene Zusammenarbeit mit der Familie, den Eltern und den für die Jugendhilfe zuständigen Organen zu verwirklichen (§ 2 Abs. 2 VSG).

Im weiteren wäre damit klar gestellt, dass bei Abklärungen der KESB bzw. AJB der Weg zu Informationen über schulisches Verhalten eines Kindes und seine Befindlichkeit in der Schule und in der Klasse schulintern über die Schulleitung zu erfolgen hat und nicht ohne Kenntnis der Schule direkt die Lehrpersonen kontaktiert werden dürfen.

Nach übereinstimmender Meinung der Verbände ist im neuen Paragraphen festzuschreiben, dass zwingend auch die Schulpflege (Schulpräsidium) direkt von der KESB zu informieren ist. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist für weitergehende Disziplinar- und Kindesschutzmassnahmen (aber auch bezüglich Gefährdungsmeldungen) die Schulpflege zuständig. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Schulpflege eine gesamtheitliche Beurteilung möglich ist, weshalb die für die Schule relevanten Unterlagen zwingend auch als „Schülerakten“ zu klassifizieren sind und in das Schülerdossier gehören.

---

**Verband der Zürcher Schulpräsidien (VZS)**  
**Vereinigung der Schulleiter/innen des Kantons Zürich (VSLZH)**  
**Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)**  
**Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband (ZLV)**

---

§ 19 c. Abs. 2 Hier muss noch folgendes ergänzt werden: Die betroffene Person muss informiert werden, wenn Daten über sie bekannt gegeben worden sind.

### **Volksschulgesetz**

§ 76 a. Abs. 2 lit. c, d + e: Die genannten Massnahmen sind zwingend nicht nur für die letzten zwei Jahre, sondern diese müssen für die gesamte obligatorische Schulzeit der jeweiligen zuständigen Schulleitung bekannt gegeben werden. Es ist unerlässlich, dass beim Auftreten von Problemen eines Schülers/einer Schülerin ein Gesamtüberblick über die Schulkarriere eines Kindes vorliegt. Nur mit diesen Informationen ist es den zuständigen Stellen möglich, bei ihren Entscheiden den Bedürfnissen des Kindes mit gesamtheitlichem Ermessen gerecht zu werden.

§ 76 a. Wie bei den übrigen Erlassen ist festzuschreiben, dass der Datenaustausch in diesem Bereich kostenlos ist.

§ 76 b. Die Verbände begrüssen ausdrücklich, dass zwischen Schulen und Träger-schaften von Tagesstrukturen relevante Daten über Schülerinnen und Schüler ausgetauscht werden können.

*neu* Ein analoger Datenaustausch (im gleichen Umfang wie im KJHG sowie kostenlos) zwischen den Schulen und dem KJPD ist auch im kantonalen Volksschulgesetz festzuschreiben.

### **Mittelschulgesetz**

§ 38 c.: Ergänzung nach „..... dessen Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung, *Nichtbestehen der Probezeit, freiwilligen Austritt* oder dessen Ausschluss .....“

Die Schulen benötigen diese Informationen zwingend, damit sie die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht für die Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter sicherstellen können.

---

**Verband der Zürcher Schulpräsidien (VZS)**  
**Vereinigung der Schulleiter/innen des Kantons Zürich (VSLZH)**  
**Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)**  
**Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband (ZLV)**

---

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz**

§ 40 d. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass der notwendige Datenaustausch zwischen KJPD, Schulpsychologischem Dienst und Schulen kostenlos funktionieren soll.

Abschliessend bedanken sich die Verbände für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem für die Schulen wichtigen Bereich.

**Verband der Zürcher Schulpräsidien (VZS)**  
**Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH)**  
**Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)**  
**Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband (ZLV)**